



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 25. OKTOBER 1971

SONDERDRUCK NR. 712

Anordnung
über die technische Überprüfung
und Aufbewahrung von Jagdwaffen,
den Erwerb und Besitz von Jagdmunition
und die Durchführung von Kontrollen

vom 10. August 1971

STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

4° Ges 46 - Sonderdr. 712

(B, III, 2)



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 1538 - 4636/71 Kd

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

Anordnung

über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen

vom 10. August 1971

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Jagdwaffen und -munition wird auf Grund des § 20 Abs. 3 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder sowie die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Aus dem Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ausgenommen, die Mitglied einer Jagdgesellschaft der Nationalen Volksarmee sind. Für diese gelten die vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Vorschriften über das Jagdwaffenwesen im Bereich der Nationalen Volksarmee.

(3) Der Kontrolle durch die im § 12 Abs. 1 genannten Organe des Jagdwesens und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe unterliegen nicht die Mitglieder der Jagdgesellschaften, die Angehörige der bewaffneten Organe sind. Bei ihnen werden die Kontrollen durch die zuständige Dienststelle durchgeführt.

(4) Eigentümer von Jagdwaffen im Sinne dieser Anordnung sind die Mitglieder der Jagdgesellschaften und die im Abs. 1 genannten juristischen Personen, die die Jagdwaffen mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gemäß § 5 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 erworben haben und zu ihrem Besitz berechtigt sind.

(5) Jagdwaffen mit technischen Mängeln im Sinne dieser Anordnung sind Jagdwaffen, die Mängel aufweisen, zu deren Beseitigung ihre Zerlegung über das übliche Maß hinaus, Löt-, Schweiß- oder Klebearbeiten oder mechanische Verformungsarbeiten erforderlich sind.

Technische Überprüfung der Jagdwaffen

§ 2

(1) Jagdwaffen, die zur Jagdausübung oder zu anderen Zwecken (Pflicht- und Übungsschießen) genutzt werden, sind vom Eigentümer mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf eigene Kosten auf den technischen Zustand überprüfen und technische Mängel beheben zu lassen.

(2) Die technische Überprüfung der Jagdwaffen ist von Personen durchführen zu lassen, die dafür eine schriftliche Erlaubnis des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachbereich Handfeuerwaffen, und des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nah-

rungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Vorstände der Jagdgesellschaften ist in gegenseitiger Abstimmung zu sichern, daß für die Durchführung der technischen Überprüfung der Jagdwaffen geeignete Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Mitglieder der Jagdgesellschaften ausgebildet und eingesetzt werden.

(4) Jede durchgeführte technische Überprüfung ist in der vom Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Jagdwaffenbegleitkarte einzutragen.

(5) Durch die Jagdgesellschaften ist zu gewährleisten, daß Jagdwaffen mit technischen Mängeln und solche Jagdwaffen, für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann, nicht zum Einsatz kommen.

(6) Jagdwaffen mit technischen Mängeln dürfen nur in einer staatlich anerkannten Reparaturwerkstatt repariert werden. Die Übersendung der Jagdwaffen an die Reparaturwerkstatt hat unter Einhaltung der Vorschriften des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1968 zur Schußwaffenverordnung (GBl. II S. 702) zu erfolgen. Für die Übergabe bzw. Übersendung ist der Eigentümer oder Verwalter der Jagdwaffen verantwortlich. Über die Abgabe der technisch zu überprüfenden bzw. zu reparierenden Jagdwaffe hat sich der Eigentümer oder Verwalter einen schriftlichen Nachweis zu beschaffen und diesen bei Kontrollen anstelle der Jagdwaffe vorzulegen.

§ 3

Für jede durchgeführte technische Überprüfung einer Jagdwaffe durch die dazu berechtigten Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Mitglieder der Jagdgesellschaften ist durch den Eigentümer der Jagdwaffe an den zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bzw. an die zuständige Jagdgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 8 M zu entrichten.

Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition

§ 4

(1) In persönlichem Eigentum befindliche Jagdwaffen und -munition sind ständig in verschlossenen Behältnissen aus Stahlblech in einer Stärke von mindestens 1,5 mm aufzubewahren, die an ihrem Standort fest verankert sind. Dabei ist die Jagdmunition getrennt von den Jagdwaffen aufzubewahren.

(2) Die Behältnisse zur Aufbewahrung der Jagdwaffen und der Jagdmunition müssen mit je einem eingebauten Sicherheitsschloß versehen sein. Die Schlüssel haben die zur Führung der Jagdwaffen Berechtigten

ständig bei sich zu führen oder so aufzubewahren, daß keine unbefugten Personen in ihren Besitz gelangen können. Eine ständige oder zeitweilige Überlassung der Schlüssel (einschließlich Zweitschlüssel) an unbefugte Personen (einschließlich Familienangehörige) ist nicht gestattet.

§ 5

(1) Eigentümer von Jagdwaffen und -munition, die die im § 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllen können, sind verpflichtet, ihre Jagdwaffen und -munition in einem durch die Deutsche Volkspolizei bestätigten Jagdweisenstützpunkt aufzubewahren. Diese Aufbewahrung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Angehörige der bewaffneten Organe können ihre Jagdwaffen und -munition in ihrer Dienststelle aufbewahren.

(2) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften, die längere Zeit vom Standort ihrer persönlichen Jagdwaffe abwesend sind und für diese Zeit nicht für die Sicherheit ihrer Jagdwaffe garantieren können, haben die Jagdwaffe und -munition beim zuständigen Jagdleiter zur Aufbewahrung abzugeben. Angehörige der bewaffneten Organe können ihre Jagdwaffen und -munition in ihrer Dienststelle zur Aufbewahrung abgeben.

§ 6

(1) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften können die an sie für die Jagdausübung ausgegebenen Jagdwaffen und -munition zeitweilig in ihrer Wohnung aufbewahren, wenn sie dafür die ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Jagdleiters oder seines Stellvertreters erhalten haben.

(2) Die zeitweilige Aufbewahrung der für die Jagdausübung empfangenen Jagdwaffen und -munition in der Wohnung von Mitgliedern der Jagdgesellschaften ist nur dann zulässig, wenn die Aufbewahrung entsprechend den Festlegungen des § 4 erfolgt.

§ 7

Werden Jagdwaffen und -munition im Urlaub oder aus anderen Anlässen auf Reisen mitgeführt und außerhalb ihres registrierten Standortes aufbewahrt, hat die Aufbewahrung entsprechend den Festlegungen des § 4 oder in einem durch die Deutsche Volkspolizei bestätigten Jagdweisenstützpunkt zu erfolgen.

§ 8

Es ist nicht gestattet, in persönlichem Eigentum oder in zeitweiligem Besitz befindliche Jagdwaffen und -munition anderen zur Führung dieser Jagdwaffen nicht berechtigten Personen zur Aufbewahrung, Reinigung, Jagdausübung oder für andere Zwecke zu überlassen.

Erwerb und Besitz von Jagdmunition durch Mitglieder von Jagdgesellschaften mit eigener Jagdwaffe

§ 9

(1) Jagdmunition darf nur durch Mitglieder von Jagdgesellschaften erworben werden, in deren Jagderlaubnis die Berechtigung hierfür eingetragen ist. Die

Berechtigung gilt nur für den Erwerb von Munition für die in der Jagderlaubnis eingetragene Jagdwaffe.

(2) Die Jagdmunition ist in den dafür von der Deutschen Volkspolizei genehmigten Verkaufseinrichtungen zu erwerben. Ein anderweitiger Erwerb bedarf einer gesonderten staatlichen Genehmigung. Die Jagdmunition darf nur in verschlossenen Originalpackungen übernommen werden.

(3) Der Erwerber von Jagdmunition gemäß Abs. 1 hat sich über den Erwerb einen Nachweis zu beschaffen und diesen aufzubewahren. Erworbenene Jagdmunition ist unmittelbar nach dem Erwerb gemäß § 11 Abs. 1 als Bestand nachzuweisen.

§ 10

(1) Jedes zum Erwerb von Jagdmunition berechtigte Mitglied der Jagdgesellschaft darf für eine Kugelwaffe höchstens 25 Kugelpatronen, für eine Flinte höchstens 50 Schrotpatronen sowie 30 Flintenlaufgeschosse besitzen. Der Eigentümer einer KK-Waffe darf für diese 55 Patronen besitzen. Bei Eigentum von mehreren Jagdwaffen unterschiedlichen Kalibers darf der Eigentümer für jede die festgelegte Anzahl von Patronen besitzen.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits erworbene Jagdmunition ist als Anfangsbestand in den gemäß § 11 Abs. 1 zu führenden Nachweisunterlagen einzutragen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits erworbene und über die im Abs. 1 festgelegte Höchstmenge hinaus vorhandene Jagdmunition kann im Besitz des Eigentümers verbleiben und von ihm verbraucht werden.

(3) Unbrauchbare Jagdmunition ist beim zuständigen Jagdleiter abzugeben. Dieser bestätigt dem Abgebenden den Empfang der unbrauchbaren Jagdmunition durch Eintragung in den gemäß § 11 Abs. 1 zu führenden Nachweisunterlagen. Der Jagdleiter hat die ihm übergebene unbrauchbare Jagdmunition quartalsweise an den zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zwecks Weiterleitung an den zuständigen Munitions-Bergungsbetrieb der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

§ 11

(1) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften, die zum Erwerb und Besitz von Jagdmunition berechtigt sind, haben ab 1. Dezember 1971 die in den Anlagen 1 bis 4 vorgeschriebenen Nachweisunterlagen anzulegen und laufend zu vervollständigen. Die Eintragungen sind unmittelbar nach dem Erwerb bzw. Verbrauch von Jagdmunition in Druckschrift vorzunehmen.

(2) Die Nachweisunterlagen sind bei Kontrollen dem Kontrollierenden zur Einsichtnahme und Vornahme von Eintragungen vorzulegen.

Kontrolle des Verkehrs mit Jagdwaffen und -munition durch Organe des Jagdwesens und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

§ 12

(1) Zur Durchführung von Kontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind berechtigt:

- a) die Oberste Jagdbehörde und die Jagdbehörden der Bezirke und Kreise
- b) die Revisionskommissionen der Jagdgesellschaften

- c) die Aktivs für Ordnung und Sicherheit der Jagdgesellschaften und der Beiräte der Jagdbehörden und
- d) die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Leiter der Jagdbehörden, die Revisionskommissionen der Jagdgesellschaften und die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind ohne schriftliche Kontrollberechtigung zur Durchführung von Kontrollen befugt. Für alle anderen zur Durchführung der Kontrollen befugten Personen haben die Leiter der Jagdbehörden eine mit Unterschrift und Siegel versehene Berechtigung auszustellen. Aus dieser Kontrollberechtigung müssen der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sein. Die Kontrollberechtigung ist bei den Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 13

(1) Die Durchführung der Kontrollen der Jagdbehörden der Kreise, der Revisionskommissionen der Jagdgesellschaften sowie der Aktivs für Ordnung und Sicherheit der Jagdgesellschaften und der Beiräte der Jagdbehörden der Kreise ist jährlich zu planen. Die Jagdbehörden der Kreise haben die geplanten Kontrollen in einem Kontrollplan zusammengefaßt dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Kenntnis zu geben. Über kurzfristig aus besonderen Anlässen notwendig werdende Kontrollen ist die Deutsche Volkspolizei zu informieren.

(2) Die Kontrollen haben sich insbesondere auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Weisungen der zuständigen staatlichen Organe und der Beschlüsse der Organe der Jagdgesellschaft zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Jagdwaffen und -munition zu erstrecken.

(3) Bei jedem Eigentümer oder Verwalter von Jagdwaffen sind auf der Grundlage des gemäß Abs. 1 aufzustellenden Kontrollplanes mindestens einmal im Jahr

- die Aufbewahrung bzw. Lagerung der Jagdwaffen und -munition,
- der derzeitige Bestand an Jagdwaffen und -munition und deren Zustand,
- die Nachweise über die durchgeführten technischen Überprüfungen der Jagdwaffen (Jagdwaffenbegleitkarten),
- die Nachweisführung über den Erwerb, Besitz und Verbrauch von Jagdmunition,
- die Nachweisführung über die Ausgabe von volks- und jagdgesellschaftseigenen Jagdwaffen und -munition an die Mitglieder und Gäste der Jagdgesellschaft zur Ausübung der Jagd

zu kontrollieren.

(4) Die Kontrollbefugnis der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erstreckt sich auf die von ihnen eingerichteten und zu unterhaltenden Jagdwaffenstützpunkte.

(5) Über jede durchgeführte Kontrolle ist in den Unterlagen des Eigentümers bzw. Verwalters der Jagdwaffen und -munition ein Kontrollvermerk einzutragen. Dieser Kontrollvermerk hat das Kontrollergebnis auszuweisen und ist vom Kontrollierenden und Kontrollierten zu unterschreiben.

(6) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verkehrs mit Jagdwaffen und -munition und von Faktoren, die darauf hindeuten, daß die für den Besitz der Erlaubnis zum Verkehr mit Jagdwaffen geforderte persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben ist, hat das kontrollierende Organ unverzüglich nach Beendigung der Kontrolle das zuständige Volkspolizei-Kreisamt darüber zu informieren.

§ 14

(1) Über die durchgeführten Kontrollen haben die Revisionskommissionen der Jagdgesellschaften, die Aktivs für Ordnung und Sicherheit der Jagdgesellschaften und der Beiräte der Jagdbehörden und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Unterlagen zu führen und am Ende eines jeden Quartals einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen und den eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen anzufertigen und der für sie zuständigen Jagdbehörde zu übergeben.

(2) Die Jagdbehörde faßt ihre Kontrollergebnisse und die ihr übergebenen Berichte in einem Bericht zusammen und übergibt diesen der für sie zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

§ 15

Auswertung der Ergebnisse der technischen Überprüfungen der Jagdwaffen und Kontrollen

(1) Die Ergebnisse der technischen Überprüfungen der Jagdwaffen und der Kontrollen auf Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Weisungen der zuständigen staatlichen Organe und der Beschlüsse der Organe der Jagdgesellschaft zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Jagdwaffen und -munition sind in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft gründlich auszuwerten. Dabei sind die Ursachen für die Verstöße gegen Rechtsvorschriften, Weisungen und Beschlüsse zu behandeln. Die im Ergebnis der Auswertung beschlossenen Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit sind zu protokollieren.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise haben die Auswertung der Ergebnisse der technischen Überprüfungen der Jagdwaffen und der Kontrollen in den Jagdgesellschaften zu kontrollieren.

(3) In den Beiräten der Jagdbehörden der Kreise sind mindestens zweimal im Jahr die Ergebnisse der in den Jagdgesellschaften durchgeführten Kontrollen zu beraten und Empfehlungen für den Leiter der Jagdbehörden des Kreises auszuarbeiten.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) mit einer Jagdwaffe, die technische Mängel hat oder für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann, die Jagd ausübt oder damit am Pflicht- oder Übungsschießen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt;
- b) als Jagdleiter bzw. Stellvertreter des Jagdleiters oder als Verantwortlicher für die Durchführung von Veranstaltungen mit Jagdwaffen den Einsatz von

Jagd Waffen mit technischen Mängeln oder solcher Jagd Waffen zuläßt, für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann;

- c) als Eigentümer, zeitweiliger Besitzer oder Verwalter von Jagd Waffen mit technischen Mängeln entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 6 repariert oder reparieren läßt;
- d) in persönlichem Eigentum befindliche Jagd Waffen und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 aufbewahrt;
- e) die für die Jagdausübung empfangene volks- oder gesellschaftseigene Jagd Waffe und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7 aufbewahrt;
- f) der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt;
- g) gegen die Vorschriften der §§ 9 bis 11 über den Erwerb und Besitz von Jagdmunition verstößt;
- h) als Eigentümer, Verwalter oder zeitweiliger Besitzer von Jagd Waffen und -munition den im § 12 genannten kontrollberechtigten Organen und Personen die Durchführung der Kontrolle gemäß § 13 erschwert oder ihnen unbegründet verwehrt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung

von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 8/70 des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juli 1970 über die Durchführung von technischen Überprüfungen der Jagd Waffen und Kontrollen.
- b) Anweisung Nr. 9/70 des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juli 1970 über die Aufbewahrung in persönlichem Eigentum befindlicher Jagd Waffen und -munition, von zur Jagd ausgegebenen volks- und jagdgesellschaftseigenen Jagd Waffen und -munition sowie über den Erwerb und Besitz von Jagdmunition durch Mitglieder von Jagdgesellschaften.

Berlin, den 10. August 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Name: _____ Vorname: _____
 Wohnort: _____ Mitglied der Jagdgesellschaft: _____

Nachweis
über den Erwerb, Besitz und Verbrauch von Kugelpatronen

Lfd. Nr.	Datum	Erwerb		Verbrauch		Bestand (Stück)
		Stück	erworben von	Stück	Art und Ort des Verbrauches	

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Name: _____ Vorname: _____
 Wohnort: _____ Mitglied der Jagdgesellschaft: _____

Nachweis
über den Erwerb, Besitz und Verbrauch von Flintenlaufgeschossen

Lfd. Nr.	Datum	Erwerb		Verbrauch		Bestand (Stück)
		Stück	erworben von	Stück	Art und Ort des Verbrauches	

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Name: _____ Vorname: _____
 Wohnort: _____ Mitglied der Jagdgesellschaft: _____

Nachweis
über den Erwerb, Besitz und Verbrauch von Schrotpatronen

Lfd. Nr.	Datum	Erwerb		Verbrauch		Bestand (Stück)
		Stück	erworben von	Stück	Art und Ort des Verbrauches	

Anlage 4
zu vorstehender Anordnung

Name: _____ Vorname: _____
 Wohnort: _____ Mitglied der Jagdgesellschaft: _____

Nachweis
über durchgeführte Kontrollen der Aufbewahrung persönlicher Jagdwaffen und -munition sowie des Erwerbs, Besitzes und Verbrauchs von Jagdmunition

Lfd. Nr.	Datum	Kontrollorgan	Kontrollergebnis	Unterschrift des Kontrollierenden und des Kontrollierten

Senatsbibliothek Berlin

N11<
43208445
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

+